

FREIE JUGENDPRESSE NW e.V. · Postfach 200508 · 5300 Bonn 2

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Herrn Hans Frey, MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Gemeinnütziger Verein zur Förderung
von Schüler-, Jugend- und Studen-
tenzeitungsredakteuren sowie
des journalistischen Nachwuchses

Der Vorstand

Geschäftsstelle
Riesstraße 2a
5300 Bonn 1
Tel.: (0228) 211 568

Datum

12.05.1992

Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes (Drucks. 11/3392)

- hier:
1. Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über ein Vertriebsverbot für Schülerzeitungen (§ 5 Nr. 18 des Entwurfes)
 2. Aufnahme der bedeutsamen Schülerpresseverbände in § 2 Abs. 4 SchMG (Mitwirkung beim Kultusminister)

Sehr geehrter Herr Frey,

zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung möchten wir gerne gegenüber dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung Stellung nehmen:

1. Die Schulkonferenz soll hiernach über ein Vertriebsverbot für Schülerzeitungen entscheiden

Die Freie Jugendpresse NW e.V. fordert zusammen mit vielen anderen Schülerpresseverbänden seit langem eine vollständige Abschaffung des Vertriebsverbotes für Schülerzeitungen. Der Verbotsgrund bietet in Form des unbestimmten Rechtsbegriffs ungeahnte Auslegungsmöglichkeiten. Sollte diese Vorschrift doch die Schüler vor Strafverfolgung schützen, schützen sich heute damit die Lehrer vor unerwünschter Kritik. Die überflüssige Einschränkung der Pressefreiheit für Schüler durch das Schulrecht bietet aber auch die Möglichkeit zu indirekten Vertriebsverboten: Aus Angst vor schulischen Repressalien ziehen Redaktionen ihre Ausgaben zurück, in die sie zuvor viel Arbeit investiert haben.

Obwohl der Landtag am 30.03.90 die Aufhebung des Vertriebsverbotes beschlossen hat, kam es zu unserem Entsetzen nicht zu einer Umsetzung. Was sich die Politik nach dieser Landtagsentscheidung geleistet hat, gibt eigentlich nur noch mehr Anlaß zur Politikverdrossenheit.

Gesetzesentwürfe der F.D.P.-Fraktion (Drucks. 11/1990) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucks. 11/1992), die wir sehr unterstützen, sehen nunmehr auch in dieser Wahlperiode vor, das Instrument des Vertriebsverbotes für Schülerzeitungen abzu-



Mitglied im
BUNDESVERBAND
JUGENDPRESSE E.V.

Die FREIE JUGENDPRESSE NW e.V. ist beim Amtsgericht Bonn unter Nr. 20 VR 5671 eingetragen und vom Finanzamt Bonn-Außenstadt unter Steuerzeichen 206/464/2510 als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Bankverbindungen:

Spar-Bank Köln eG (BLZ 370 605 90), Konto-Nr. 405 647
Post Giroamt Essen (BLZ 360 100 43), Konto-Nr. 3840 11-439

schaffen.

Wir meinen, Nordrhein-Westfalen sollte in diesem Punkt dem Beispiel anderer Bundesländer folgen. Schleswig-Holsteins frühere Bildungsministerin Eva Rühmkorf begründete die Abschaffung vor anderthalb Jahren damit, daß die Schule ein "Lernort für Demokratie" sei. Statt Schüler zu bevormunden, müsse ihnen Verantwortung zugestanden werden.

Auch im Stadtstaat Hamburg gibt es seit November 1991 keine Vertriebsverbote mehr, Niedersachsen hat eine entsprechende Initiative angekündigt.

Der Journalismus in Schülerzeitungen erfordert heute die Freiheit der Presse. Die Schule vermittelt Demokratie und Freiheit. Ebenso vermittelt sie, hiermit verantwortungsbewußt umzugehen. Vernunftgeleitetes Denken muß daher auch ohne Einschränkungen mit konkreten Handlungen verbunden werden können. Jeder kann sich in Kenntnis des Sachstandes selbst ein eigenes Urteil bilden. Wer auf der einen Seite das Grundrecht der Pressefreiheit vermitteln soll, kann es nicht gleichzeitig für die Schüler außer Kraft setzen.

Schülerinnen und Schüler, die für eine Schülerzeitung schreiben, machen erste eigene Erfahrungen mit dem aktiven Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit. Sie formulieren Kritik am Alltag ihrer Schule oder an ihrer politischen Umwelt. Die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und der Organisation ihres Unterrichts nimmt dabei wichtigen Raum ein. Ihre Leser - die Mitschülerinnen und Mitschüler - andererseits lernen, sich im Umgang mit Medien zurechtzufinden: Sie setzen sich mit fremden Meinungen auseinander, sie diskutieren mit Redakteuren und schreiben Leserbriefe.

Niedersachsens Kultusminister Rolf Wernstedt stellte seinerzeit fest, daß die Arbeit der Schüler- und Jugendzeitungen zu den ersten eigenverantwortlichen, demokratischen, freiwilligen Betätigungen gehöre, die junge Menschen überhaupt eingehen.

Die Landesregierung vermutet in Schülerzeitungen - so die Begründung zum Gesetzesentwurf - "schwerwiegende Verstöße", wie z.B. "extremistische Hetzartikel", "sexistische, frauendiskriminierende Meinungsäußerungen" oder "ausländerfeindliche Beiträge". Solche Beiträge möchte die Landesregierung gerne herbeisehen, um an der Möglichkeit des Vertriebsverbotes festzuhalten: Sie sind in den Schülerzeitungen unserer Mitglieder in den letzten 15 Jahren nicht zu finden gewesen!

Selbst wenn in der Vergangenheit einmal ein Vertriebsverbot erfolgte, hat dies nach unseren Erfahrungen stets nur noch mehr Aufmerksamkeit der Schüler erlangt und meist zu einer Verbreitung außerhalb des Schulgeländes geführt. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, daß die verantwortlichen Schüler keineswegs vor Strafverfolgung geschützt sind. In diesem Fall müßten z.B. betroffene Lehrer den Weg der Gegendarstellung beschreiten; die Kritik durch Sanktionen zu unterdrücken, ist dann nicht mehr möglich. Die Verhängung eines Vertriebsverbotes durch Entscheidungsträger, die juristisch kaum vorgebildet sind, ist kein Schutz vor Strafverfolgung oder Schadensersatzprozessen!

Mit der Absicht, die Entscheidung der Schulkonferenz zu übertragen, werden die Rechte der Schülerzeitungsredakteure auch nicht gestärkt. Im Gegenteil: Mit Gesetzeskosmetik wird unserer Auffassung nach zwar einem paritätisch besetzten Gremium die Entscheidung über das Vertriebsverbot übertragen, in der Praxis wird es jedoch zu Eilentscheidungen kommen, bei denen der Schulleiter nach Beratung mit seinem Vertreter gem. § 13 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 6 SchMG nach wie vor über die Verhängung bestimmen kann. Die Schulkonferenz tritt in den meisten Schulen lediglich alle Vierteljahre zusammen. Bei einer fertig gedruckten, aktuellen Schülerzeitung wird daher regelmäßig eine sehr rasche Entscheidung notwendig sein.

Die Chancen pädagogischer Einflußnahme bleiben aber auch ohne Sanktionsmöglichkeit bestehen: Schulleiter oder Lehrer können Schülerzeitungen Beratung anbieten - viele Zeitungen nehmen dieses Angebot gerne an.

Eine freie Verteilung von Schülerzeitungen auf dem Schulgelände würde das Selbstbewußtsein, die Motivation und die Verantwortungsbereitschaft von jungen Zeitungsmachern stärken. Schülerzeitungsredakteure wollen durch mehr Freiheit auch mehr Verantwortung übernehmen. Nicht die Schülerzeitungen gefährden den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule - Vertriebsverbote machen dies!

2. Aufnahme der bedeutsamen Schülerpresseverbände
in § 2 Abs. 4 SchMG (Mitwirkung beim Kultusminister)

Nicht hinnehmbar ist für die Schülerpresseverbände, daß sie im Zusammenhang mit den Beratungen über die Abschaffung des Vertriebsverbotes niemals in die Anhörungsverfahren offiziell mit einbezogen wurden.

Daß die Schülerpresseverbände als Zusammenschluß der Schülerzeitungsredakteure durch Entwürfe über die Änderung oder Aufhebung des Vertriebsverbotes betroffen sind, wird niemand bestreiten. Sie repräsentieren in Nordrhein-Westfalen über 1.000 junge Medienmacher, dürfen sich aber offiziell nicht im Rahmen der Mitwirkung beim Kultusminister zu Gesetzesvorhaben äußern. Dies erschwert die Lobbyarbeit, da das Kultusministerium die Schülerpresseverbände niemals von sich aus über Gesetzesvorhaben, ebenso in diesem Fall, informiert.

Wir möchten daher anregen, im § 4 Abs. 4 SchMG die Schülerpresseverbände und auch alle anderen Zusammenschlüsse der Schüler von erheblicher Bedeutung mit aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß



Florian Torka
Vorsitzender